

RECHNUNGSHOF

Vademekum zur Hinterlegung von Mandatslisten und Vermögenserklärungen

Den 16. Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG.....	3
1 Wozu dieses Vademekum?	3
2 Warum müssen die Inhaber öffentlicher Mandate eine Mandatsliste und eine Vermögenserklärung hinterlegen?	4
3 Wer muss eine Mandatsliste und eine Vermögenserklärung einreichen?	5
TEIL 1 MANDATSLISTE	8
1 Wann muss die Mandatsliste hinterlegt werden ?	8
2 Welche Mandate, Funktionen und Berufe müssen Sie in Ihrer Liste aufführen?.....	9
3 Wie wird die Mandatsliste überprüft?.....	14
4 Was geschieht, wenn Ihre Liste Unregelmäßigkeiten aufweist oder Sie keine Liste hinterlegt haben?	15
5 Wie lange werden die Listen aufbewahrt?	17
6 Können Sie strafrechtlich verfolgt werden, wenn Sie keine Mandatsliste einreichen?.....	18
TEIL 2 VERMÖGENSERKLÄRUNG	19
1 Wann ist die Vermögenserklärung einzureichen?	19
2 Was muss die Vermögenserklärung enthalten?	21
3 Wie wird Ihre Vermögenserklärung aufbewahrt?.....	22
4 Wie lange wird Ihre Vermögenserklärung aufbewahrt?.....	23
5 Können Sie strafrechtlich verfolgt werden, wenn Sie keine Vermögenserklärung einreichen?	23
TEIL 3 VERÖFFENTLICHUNG IM <i>BELGISCHEN STAATSBLATT</i> UND KORREKTUR DER VERÖFFENTLICHTEN LISTEN	24
1. Was wird vom Rechnungshof im <i>Belgisches Staatsblatt</i> veröffentlicht?.....	24
2 Können veröffentlichte Mandatslisten korrigiert werden?	25
TEIL 4 PRAKTISCHE HINWEISE	27
1 Müssen die Mandatsliste und die Vermögenserklärung immer in Papierform hinterlegt werden?	27
2 Müssen Sie eine Formularvorlage verwenden?.....	27
3 Wie wird die Mandatsliste erstellt?.....	28
4 Welche Sprache ist zu benutzen?	30
5 Wann und wie müssen die Unterlagen dem Rechnungshof zugestellt werden?.....	30
6 Wie können Sie zur Geheimhaltung der Vermögensklärungen beitragen?.....	31
7 Sind bestimmte Kosten zu übernehmen?	31
Anlage 1 Formularvorlage für die Mandatsliste	32
Anlage 2 a Beispiel 1 von einer vorschriftsmäßig ergänzten Mandatsliste	35
Anlage 2 b Beispiel 2 von einer vorschriftsmäßig ergänzten Mandatsliste	38
Anlage 2 c Beispiel 3 von einer vorschriftsmäßig ergänzten Mandatsliste	41
Anlage 3 Hinweise zur Erfüllung der Vermögenserklärung	44
Anlage 4 Umschlagvorlage für eine Vermögenserklärung (Vorderseite).....	46
Anlage 5 Bevollmächtigungsf formular	47

EINLEITUNG

1 Wozu dieses Vademekum?

Das Gesetz und das Sondergesetz vom 2. Mai 1995 verpflichten zahlreiche Träger öffentlicher Mandate dazu, dem Rechnungshof jährlich eine Liste ihrer Mandate, Funktionen, Berufe sowie eine Vermögenserklärung zukommen zu lassen.

Der Rechnungshof hielt es für angebracht, für diese Personen – den so genannten „Erklärungspflichtigen“ – eine „Gebrauchsanweisung“ zu erstellen, die die Grundsätze der Gesetzgebung zusammenfasst und verschiedene praktische Hinweise enthält.

Mit diesem Vademekum hofft der Rechnungshof, Ihren eventuellen Fragen zur konkreten Durchführung der Gesetze vom 2. Mai 1995 vorzugreifen und Ihnen bereits eine Reihe Antworten an die Hand zu geben. Das Vademekum gibt unter anderem Auskunft zu Fragen wie: Wer ist zur Übermittlung einer Mandatsliste und einer Vermögenserklärung verpflichtet? Wann und wie müssen diese Unterlagen an den Rechnungshof weitergeleitet werden? Können diese Unterlagen später noch berichtigt werden?

Eine elektronische Fassung dieses Vademekum ist ebenfalls auf der Site des Rechnungshofes (www.rechnungshof.be) verfügbar.

Falls Sie Fragen zu den praktischen Hinweisen in diesem Vademekum haben, wäre der Rechnungshof Ihnen sehr verbunden, wenn Sie sich zunächst an die Person wenden, die Ihnen die vorliegende Broschüre gegeben hat, d.h. an den so genannten „institutionellen Informationsbeauftragten“. Falls nötig können Sie auch den Dienst « Greffe des mandats et des déclarations de patrimoine » per Post, Fax oder E-Mail kontaktieren. Die genauen Angaben zu diesem Dienst finden Sie auf der Site des Rechnungshofs. Es wird dort auch ein Dokument veröffentlicht werden, das Antworten auf Fragen gibt, die die meisten oder bestimmte Gruppen der Erklärungspflichtigen interessieren könnten.

Der Rechnungshof, der mit der Überprüfung und Kontrolle Ihrer gesetzlichen Verpflichtungen beauftragt ist, weist Sie darauf hin, dass seine Dienste nicht dazu befugt sind, Fragen zum Inhalt Ihrer Mandatslisten oder Vermögenserklärungen zu beantworten. Aus organisatorischen Gründen und zur Gewährleistung einer möglichst großen Rechtssicherheit bittet der Rechnungshof Sie darum, die Anfragen per Telefon bei den Diensten auf ein Minimum zu begrenzen, und dankt Ihnen schon jetzt für Ihr Verständnis.

2 **Warum müssen die Inhaber öffentlicher Mandate eine Mandatsliste und eine Vermögenserklärung hinterlegen?**

Hinter der Verpflichtung, dass Inhaber von öffentlichen Mandaten eine Mandatsliste und Vermögenserklärung hinterlegen müssen, steht die Auffassung, dass Transparenz und Gleichbehandlung grundlegende Aspekte einer Demokratie darstellen. Dies bedeutet konkret, dass die Ausübung eines öffentlichen Amtes dem Träger keine ungesetzlichen Vorteile bringen darf. Laut Gesetz schließt die Erklärungspflicht alle mit ein, die hoheitliche Befugnisse ausüben und somit auch die Möglichkeit hätten, diese Gewalt bzw. öffentliche Gelder zu missbrauchen¹.

Das Gesetz und das Sondergesetz vom 2. Mai 1995 über die Verpflichtung zur Hinterlegung einer Mandatsliste, Funktionen und Berufe sowie einer Vermögenserklärung zielen auf eine transparentere Gestaltung der Demokratie ab. Zum einen müssen bestimmte Personen, die ein herausragendes öffentliches Mandat bekleiden, regelmäßig die von ihnen ausgeübten Mandate, Aufgaben und Berufe bekannt geben. Die breite Öffentlichkeit kann somit den Einflussbereich der Mandatsinhaber in der Gesellschaft erkennen. Die Mandatsträger vermeiden ihrerseits mit der Erklärung, dass der Eindruck einer Interessensvermischung entsteht.

Zum anderen garantiert die zu hinterlegende Vermögenserklärung, dass die Träger keinen ungesetzlichen Vorteil aus der Ausübung ihrer Mandate geschöpft haben. Wird ein Erklärungspflichtiger zu Unrecht bezichtigt, sich auf ungesetzliche Weise bereichert zu haben, kann die Vermögenserklärung dazu dienen, seine Unschuld zu beweisen².

Das Gesetz und das Sondergesetz vom 2. Mai 1995 (B.S. vom 26. Juli 1995) definieren lediglich die allgemeinen Grundsätze der verpflichtenden Vorlage der Mandatsliste und der Vermögenserklärung. Die konkreten Durchführungsbestimmungen sind im Gesetz und Sondergesetz vom 26. Juni 2004 (B.S. vom 30. Juni 2004) enthalten. Diese Gesetze sind am 1. Januar 2005 in Kraft getreten und wurden durch die (Sonder)gesetze vom 3. Juni 2007 (B.S. vom 27. Juni 2007) und vom 12. März 2009 (B.S. vom 31. März 2009) abgeändert (www.belgienlex.be).

¹ s. *parl. Dok.*, Kammer, 1994-1995, Nr. 1697/1, Seite 1, u. 1697/4, Seite 5

² s. *parl. Dok.*, Senat, 1997-1998, Nr. 1-621/12, Seite 16

3 Wer muss eine Mandatsliste und eine Vermögensklärung einreichen?

Grundsätzlich müssen Sie selber nachprüfen, ob Sie dazu verpflichtet sind, eine Liste Ihrer Mandate und eine Vermögensklärung einzureichen. Das Gesetz hat jedoch „institutionelle Informationsbeauftragte“ vorgesehen, die Listen der vom Gesetz betroffenen Personen erstellen und an den Rechnungshof weiterleiten.

Schon der Erhalt dieses Vademekums bedeutet, dass ein institutioneller Informationsbeauftragter angenommen hat, dass die Gesetze auf Sie Anwendung finden. Dies können Sie anfechten (s. Teil 1, Punkte 3 und 4). Der Rechnungshof ändert auf keinen Fall die Zusammensetzung der Listen ab, die ihm übermittelt worden sind.

Der Gesetzgeber hat den Anwendungsbereich des Gesetzes und Sondergesetzes vom 2. Mai 1995 eindeutig festgelegt. Konkret gelten diese Gesetze für Sie, wenn Sie im Laufe des Jahres 2009 (das ganze Jahr oder nur ein Teil des Jahres) zumindest eine der nachstehenden Funktionen oder Mandate ausgeübt haben – im Folgenden als „erklärungs-pflichtige Mandate“ bezeichnet:

Ebene	Vom Gesetz betroffene Mandate
Regierungsmandate (sowohl auf Ebene der Föderalregierung als auch auf Ebene der Regierungen der Gemeinschaften und Regionen)	<ul style="list-style-type: none">- Minister- Staatssekretär- Regierungskommissar- Kommissar der Föderalregierung- Gouverneur und stellvertretender Gouverneur im Verwaltungsbezirk der Region Brüssel-Hauptstadt.- Direktor/Kabinettschef, stellvertretender Kabinettschef,- Leiter der Verwaltungsorgane der Mitglieder der Föderalregierung.
Parlamentarische Mandate	<ul style="list-style-type: none">- Mitglied der Abgeordnetenkommer- Mitglied des Senates- Mitglied des Flämischen bzw. Wallonischen Parlamentes, des Parlamentes der Französischen Gemeinschaft, des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft- Mitglied des Europäischen Parlamentes

- Provinzmandate
- Gouverneur einer Provinz
 - Beigeordneter Gouverneur der Provinz Flämisch-Brabant
 - Mitglied des Ständigen Ausschusses/Provinzabgeordneter
- Die Mitglieder des Provinzialrates sind diesem Gesetz nicht unterworfen, müssen jedoch ihr Provinzmandat angeben, wenn sie daneben ein anderes Mandat, das dem Gesetz unterworfen ist, ausüben, z.B. Bürgermeister, Schöffe oder Verwalter einer Interkommunale.*
- Gemeindemandate
- Bürgermeister
 - Schöffe
 - Präsident des ÖSHZ/Vorsitzender des Sozialhilferats
- Die Gemeinderatsmitglieder sind diesem Gesetz nicht unterworfen, müssen ihr Gemeindemandat jedoch angeben, wenn sie ein anderes, dem Gesetz unterworfenes Mandat ausüben, z.B. das eines Abgeordneten oder Verwalters einer Interkommunale.*
- Generalbeamte
- Generalbeamter eines Ministeriums oder eines föderalen, regionalen oder gemeinschaftlichen Dienstes.
- Entsprechend der Kopernikus-Reform handelt es sich um die nachstehenden Personen auf der föderalen Ebene:*
- *Vorsitzender des Direktionsrates ;*
 - *Inhaber einer betriebsführenden Funktion N-1 mit der Bezeichnung Generaldirektor, mit Ausnahme des FÖD Finanzen und SELOR, bei denen sie jeweils die Amtsbezeichnung des Generalverwalters oder geschäftsführenden Verwalters tragen.*
 - *die Inhaber einer betriebsführenden Funktion N-2 mit der Amtsbezeichnung Direktor, mit Ausnahme des FÖD Finanzen, wo sie die Bezeichnung Verwalter tragen.*
 - *die Inhaber einer betriebsführenden Funktion N-3 mit der Amtsbezeichnung Zentrumsdirektor.*
- Beim Landesverteidigungsministerium, bei dem eine einzige Struktur in Kraft ist, handelt es sich um die nachstehenden Personen:*
- *Chef der Verteidigung*
 - *Vizechef der Verteidigung*
 - *Unterstabschef einer Abteilung*
 - *Generaldirektor einer Generaldirektion*
- In den Fällen, wo die Kopernikus-Reform (noch) nicht angewandt wurde, und für die Beamten der Gemeinschaften und der Regionen, geht es um die Beamten der Ränge 16 und 17 oder gleichwertiger Ränge.*
- Chef des Strategiebüros eines föderalen öffentlichen Dienstes.

- | | |
|--|--|
| Einrichtungen öffentlichen Interesses | <ul style="list-style-type: none"> - der Leiter einer föderalen Einrichtung öffentlichen Interesses, auf die das Gesetz vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses Anwendung findet. - der Leiter einer öffentlichen Sozialversicherungseinrichtung gemäß Artikel 3 § 2 des Königlichen Erlasses vom 3. April 1997 über die Einbeziehung der öffentlichen Einrichtungen für soziale Sicherheit in die Verantwortung durch Anwendung des Artikels 47 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der Sozialen Systeme und zur Absicherung der gesetzlichen Rentensysteme. - der Geschäftsführer einer Einrichtung öffentlichen Interesses, deren Aufsicht einer Gemeinschaft oder Region obliegt. Wenn keiner den Titel Geschäftsführer trägt, findet das Gesetz auf den leitenden Beamten Anwendung. |
| interkommunale und interprovinziale Vereinigungen | <ul style="list-style-type: none"> - Mitglied des Verwaltungsrates (auch wenn es um Mitglieder mit beratender Stimme geht, gilt es als erklärungspflichtiges Mandat) - Mitglied des Direktionsrats |
| Belgische Nationalbank | <ul style="list-style-type: none"> - Mitglied des Regentschaftsrates - Mitglied des Rechnungsprüferkollegiums |
| Landesamt für Soziale Sicherheit (LSS) | <ul style="list-style-type: none"> - Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses |
| Landeinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV) | <ul style="list-style-type: none"> - Mitglied des Allgemeinen Ausschusses |

TEIL 1 MANDATSLISTE

1 Wann muss die Mandatsliste hinterlegt werden ?

Wenn Sie im Laufe des Jahres 2009 (das ganze Jahr oder nur ein Teil des Jahres, sogar einige Tage) ein Mandat oder eine Funktion ausgeübt haben, die den oben stehenden Gesetzen unterworfen ist, müssen Sie zwischen dem 1. Januar und dem 31. März 2010 eine schriftliche Erklärung mit den Mandaten, leitenden Funktionen und Berufen abgeben, die Sie zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2009 ausgeübt haben – selbst wenn es sich nur um einen einzigen Tag gehandelt hat. Änderungen, die nach dem 1. Januar 2010 eingetreten sind, brauchen nicht auf Ihrer Liste aufgeführt zu werden.

Beispiele

- Wenn Sie im Laufe des Jahres 2009 Vorsitzender des Direktionsrates, Generaldirektor oder Inhaber einer betriebsführenden Funktion N-1 eines FÖD (als zum ersten Mal ernannt, oder als Austretender, das ja oder nicht wiederernannt wurde), müssen Sie zwischen dem 1. Januar und dem 31. März 2010 eine Mandatsliste einreichen. Diese Liste muss alle Mandate, Funktionen und Berufe enthalten, die Sie zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2009 ausgeübt haben.
- Wenn Sie in 2009 zum Schöffen, Bürgermeister, Präsidenten des ÖSHZ oder Vorsitzenden des Sozialhilferates ernannt wurden, müssen sie die Liste Ihrer Mandate zwischen dem 1. Januar und dem 31. März 2010 einreichen.

2 Welche Mandate, Funktionen und Berufe müssen Sie in Ihrer Liste aufführen?

2.1 Brauchen Sie nur die erklärungspflichtigen Mandate anzugeben?

Nein. Sie müssen all Ihre Mandate angeben, egal ob es sich um entgeltliche oder ehrenamtliche Mandate handelt. Unerheblich ist dabei auch, für wen die Tätigkeit ausgeübt worden ist (öffentlicher Sektor, eine privatrechtliche natürliche Person oder Rechtsperson, ein nicht rechtsfähiger Verein oder Gremium mit Sitz in Belgien oder im Ausland). Ihre Funktionen und Berufe (Anwalt, Beamter, Lehrer usw.) müssen Sie ebenfalls angeben.

Spezifische Parlamentsmandate wie Ausschussvorsitzender, stellvertretender Ausschussvorsitzender, Ausschusssekretär, Questor, Präsident des Kollegiums der Questoren, Fraktionsführer, Vize-Präsident, Präsident und Sekretär der Versammlung sind zwar an für sich nicht erklärungspflichtig, sollen aber offensichtlich doch auf der Mandatsliste angegeben werden, damit die Listen vollständig sind.

Aus den Vorbereitungen zu den Entwürfen der Ausführungsgesetze geht effektiv hervor, dass alle öffentlichen Mandate angegeben werden müssen. Mandate bei privatrechtlichen Rechtspersonen brauchen nur deklariert zu werden, wenn sie dem Privatrecht zufolge auch als Mandate gelten.

Mandate als Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglied bei den nachstehenden Körperschaften müssen demzufolge angegeben werden:

- Gesellschaft – ungeachtet der Rechtsform, d.h. eine reine Handelsgesellschaft, eine öffentlich-rechtliche Einrichtung oder eine Gesellschaft mit sozialer Zielsetzung,
- Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht,
- Stiftung,
- nicht rechtsfähiger Verein,
- internationale Vereinigung,
- Gewerkschaft,
- politische Partei,
- Krankenkasse,
- kommunale Theatergesellschaft,
- Folklorekreis,
- Elternvereinigung,
- usw.

Beispiel

Herr X ist:

- föderaler Abgeordneter,
- Gemeinderatsmitglied,
- Verwaltungsratsmitglied eines öffentlichen Unternehmens,
- Vorstandsmitglied einer Einrichtung, die von einer Gemeinschaft abhängt,
- Vorstandsmitglied eines öffentlichen Krankenhauses,
- Vorstandsmitglied einer Sozialwohnungsgesellschaft,
- Vorstandsmitglied verschiedener VoGs, die Sport-, Kultur- und Sozialinfrastrukturen auf lokaler Ebene verwalten,
- föderaler Sekretär der politischen Partei, deren Mitglied er ist,
- Geschäftsführer eines pralinenherstellenden Familienunternehmens.

→ *Herr X muss lediglich aufgrund seiner Tätigkeit als Abgeordneter des Föderalparlaments eine Mandatsliste einreichen, dennoch müssen auch alle übrigen Mandate angegeben werden.*

Hingegen Mandate, die auf Grundlage der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches eingerichtet werden, brauchen nicht angegeben zu werden. Es handelt sich zum Beispiel um die Mandate, die die folgenden Berufsgruppen von ihren Kunden erhalten: Immobilienmakler, Versicherungsmakler, Kreditvermittler, Rechtsanwälte, Notare, Architekten, amtliche Börsenmakler, Gerichtsvollzieher und Reisevermittler. Die Bekanntgabe dieser Mandate könnte im Übrigen eine Verletzung des Berufsgeheimnisses darstellen.

Die Angabe der Mandate muss die Untersuchung des Machtbereichs ermöglichen, den eine Person ausübt, sowie die Aufspürung eventueller Interessensvermischungen. Die Mandate, die weder Macht noch Einfluss verschaffen, brauchen also nicht angegeben zu werden.

Sind Sie also nur ein einfaches Mitglied einer Vereinigung, sei sie öffentlichen oder privaten Rechts, müssen Sie diese Mitgliedschaft folglich nicht erwähnen.

Beispiel

Wenn Sie von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zum Mitglied der Generalversammlung einer Interkommunalen bestimmt wurden, sind sie nicht erklärungspflichtig. Wenn Sie durch ein anderes Mandat erklärungspflichtig sind, braucht ihr Mandat bei der Interkommunalen auch nicht angegeben zu werden. Dasselbe gilt, wenn Sie Mitglied der Generalversammlung einer VoG mit sozialer oder kultureller Zielsetzung oder einer Genossenschaft sind. Ebenfalls nicht erklärungspflichtig sind Ehrentitel und Ehrenämter, die ihnen keine Macht in die Hand geben (Ehrevorsitzender...), die Beteiligung an ei-

ner Jury, die akademische Preise vergibt, sowie Mitgliedschaften, für die Sie zwar einen Beitrag bezahlen, die jedoch keinerlei Rechte für Sie mit sich bringen.

2.2 Müssen Sie mehrere Mandatslisten hinterlegen, wenn Sie im Laufe des Jahres 2009 mehrere erklärungsspflichtige Mandate ausgeübt haben?

Nein. Die Tatsache, dass das Gesetz die Mandate aufzählt, aufgrund derer Sie erklärungsspflichtig sind, bedeutet nicht, dass Sie für jedes dieser Mandate eine Liste vorlegen müssen. Selbst wenn Sie im Laufe des Jahres 2009 gleichzeitig Abgeordneter, Bürgermeister und Verwalter einer Interkommunalen waren, brauchen Sie vor dem 1. April 2010 nur eine einzige Liste einzureichen.

2.3 Wie unterscheidet man zwischen entgeltlichen und ehrenamtlichen Mandaten?

Aus der allgemein gehaltenen Formulierung des Gesetzes leitet sich ab, dass auch unentgeltliche Mandate – egal ob privat oder öffentlich – angegeben werden müssen. Laut den Ausführungsgesetzen muss in der Liste für jedes Mandat, jede Funktion und jeden Beruf einzeln vermerkt werden, ob dessen Ausübung vergütet wird oder nicht.

Das Gesetz präzisiert indessen nicht den Begriff „Entlohnung“. Was darunter zu verstehen ist, geben die geltenden Normen des Steuerrechtes an. Sind die Einkünfte steuerbar, handelt es sich um eine Entlohnung. Sind die Einkünfte jedoch steuerfrei oder aus einem anderen Grund nicht steuerbar, handelt es sich um ein unentgeltliches Mandat.

Der Rechnungshof prüft nicht nach, ob Sie Ihre Mandate zu Recht als unentgeltlich oder entgeltlich angegeben haben. Bedenken Sie jedoch, dass Ihre Erklärung, deren Richtigkeit und Wahrheitsgetreue Sie auf Ehre und Gewissen bescheinigen müssen, von der Öffentlichkeit gelesen und angefochten werden kann.

2.4 Muss ebenfalls die Höhe der Entlohnung angegeben werden?

Nein. Das Ziel der Veröffentlichung der Mandatslisten ist es nicht, die Öffentlichkeit über die Einkünfte der Erklärungsspflichtigen zu informieren.

Das Gesetz zum Schutz des Privatlebens verbietet die Veröffentlichung von Einkünften, die aus privaten Berufstätigkeiten oder Mandaten stammen.

2.5 Müssen Anfang und Ende jedes Mandates angegeben werden?

Ja. Sie müssen das Anfangs- und Enddatum der Ausübung von Mandaten, Funktionen und Berufen angeben, vorausgesetzt, dass diese Daten in dem Jahr liegen, auf das sich die Liste bezieht, d.h. das Jahr 2009.

Beispiel:

- Am 1. Januar 2009 ist Frau X Bürgermeisterin der Gemeinde Y. Am 13. Januar kündigt Sie und wird Provinzabgeordnete um ein verstorbene Mitglied des Kollegiums zu ersetzen. Sie wird am 18. Januar als Verwaltungsratsvorsitzende der Interkommunalen Vereinigung X angestellt, aber sie kündigt ihr Mandat von Verwaltungsratsvorsitzenden der Interkommunale Vereinigung Y am 20. Juni und letztendlich wird ihr Mandat von Verwaltungsratsvorsitzende der Interkommunale Vereinigung am 22. Juni verlängert.
- Wenn das Enddatum all dieser Mandate nicht angegeben wird, sieht die Mandateerklärung von Frau X im Jahre 2010 folgendermaßen aus:

Mandate	Anfangsdatum
Bürgermeisterin von Y	1. Januar
Provinzabgeordnete von P	13. Januar
Verwaltungsratsvorsitzende der interkommunalen Vereinigung X	18. Januar
Verwaltungsratsvorsitzende der interkommunalen Vereinigung Y	1. Januar
Verwaltungsratsvorsitzende der interkommunalen Vereinigung Z	1. Januar

Diese Liste verleiht den Eindruck, dass Frau X mehrere Mandate in sich vereint. Da dies nicht ganz der Realität entspricht, muss die Erklärung von Frau X unbedingt auch die Enddaten und Daten der Verlängerung der verschiedenen Mandate enthalten:

Mandate	Anfangsdatum	Enddatum
Bürgermeisterin		13. Januar
Provinzabgeordnete von P	13. Januar	
Verwaltungsratsvorsitzende der interkommunalen Vereinigung X	18. Januar	
Verwaltungsratsvorsitzende der interkommunalen Vereinigung Y		20. Juni
Verwaltungsratsvorsitzende der interkommunalen Vereinigung Z	22. Juni	22. Juni

2.6 Was muss ebenfalls auf der Mandatsliste stehen?

Neben den Mandaten müssen auf der Liste ebenfalls die folgenden Angaben stehen:

1. Name, Vornamen, Adresse, Geburtsort und Geburtsdatum;
2. der Vermerk „auf Ehre und Gewissen für exakt und wahrheitsgetreu erklärt“;
3. das Datum, an dem die Liste aufgestellt wurde;
4. Ihre handschriftliche Unterschrift.

Sie finden konkrete Anweisungen und Hinweise zur Aufsetzung dieser Liste im vierten Teil dieses Vademekums.

3.1 Woher kennt der Rechnungshof die Namen der laut Gesetz erklärungspflichtigen Mandatsinhaber?

Ihre persönlichen Angaben sowie die Art und die Dauer der Mandate, die Sie 2009 angeben müssen, werden dem Rechnungshof in Anwendung der geltenden Gesetze im Februar 2010 mitgeteilt. Diese Aufgabe übernehmen die „institutionellen Informationsbeauftragten“, die laut Gesetz bei den betroffenen Institutionen bezeichnet wurden und strafrechtlich verantwortlich sind.

Die einzelnen Informationsbeauftragten sind: der Sekretär des Ministerrates und jeder Regional- und Gemeinschaftsregierung, die Greffiers der Abgeordnetenversammlung, des Senates sowie der Gemeinschafts- und Regionalparlamente, die Provinzgreffiers, die Gemeindesekretäre, die leitenden Beamten der oben erwähnten Abteilungen und Institutionen sowie die Verwaltungsratsvorsitzenden der interkommunalen und -provinzialen Vereinigungen.

Der Rechnungshof bearbeitet die erhaltenen Informationen und sammelt sie. Er verfügt somit über die Liste aller „erklärungspflichtiger Mandate“ und der diesbezüglichen Angaben. Ihre eigene Liste kann unter Umständen mit diesen Informationen verglichen werden.

3.2 Welche Aufgabe hat der Rechnungshof?

Vom 1. Januar bis 31. März 2010 kümmert der Rechnungshof sich um den Empfang der Mandatslisten und Vermögenserklärungen, um die elektronische Verarbeitung der Daten sowie um die Klassierung sämtlicher übermittelter Unterlagen.

Im April 2010 prüft der Rechnungshof nach, ob alle laut Gesetz erklärungspflichtigen Personen vor dem 1. April sowohl eine Mandatsliste als auch eine Vermögenserklärung eingereicht haben und ob die hinterlegten Mandatslisten vollständig und genau sind. Es wird selbstverständlich nicht kontrolliert, ob die Vermögenserklärungen, die in einem verschlossenen Umschlag eingesandt und auch so aufbewahrt werden, vollständig und präzise sind.

Zur Überprüfung der Listen muss der Rechnungshof die Angaben der institutionellen Informationsbeauftragten mit denen der Erklärungspflichtigen vergleichen. Um diese bedeutende Datenverarbeitung teilweise zu automatisieren, wünscht der Rechnungshof, dass Sie sich an die praktischen Empfehlungen im Teil 4 dieses Vademekums halten.

4 Was geschieht, wenn Ihre Liste Unregelmäßigkeiten aufweist oder Sie keine Liste hinterlegt haben?

Dieses Kapitel beschreibt, was bei unterschiedlichen Angaben auf den Listen der Informationsbeauftragten und der Erklärungspflichten oder bei materiellen Irrtümern usw. geschieht. Im einfachsten Fall stimmen natürlich alle Angaben überein, d.h. Ihre Mandatsliste wird mit der des institutionellen Informationsbeauftragten für konform erklärt und kann veröffentlicht werden.

Bei seinen Kontakten mit Erklärungspflichtigen und Dritten beachtet der Rechnungshof immer das gesetzliche Prinzip des kontradiktorischen Verfahrens. Kommunizieren Sie daher ausschließlich per Einschreiben mit dem Rechnungshof.

Um aber die Einschränkungen und die Ausgaben zu vermeiden, die mit Einschreiben verbunden sind, kann der Rechnungshof während des Zeitraumes zwischen der Entgegennahme der Listen und der Aufstellung der vorläufigen Liste der fehlenden Erklärungspflichtigen –d.h. bis zum 30. April 2010 – mit den Erklärungspflichtigen informell auch per E-Mail, Fax und Telefon kommunizieren. Geben Sie deshalb Ihre Telefon- und Faxnummer und/oder Ihre E-Mail-Adresse auf Ihrer Liste an. Nachdem aber die oben erwähnte Frist verstrichen ist, wird nur noch ausschließlich per Einschreiben kommuniziert werden. Wenn im vorliegenden Kapitel die Rede von einem Schreiben ist, handelt es sich folglich immer um ein Einschreiben.

4.1 Sie haben Ihre Mandatsliste und Ihre Vermögenserklärung nicht eingereicht, obwohl der Rechnungshof Sie für erklärungspflichtig erachtet.

Am 30. April 2010 stellt der Rechnungshof die vorläufige Liste der Personen auf, die laut den Angaben des institutionellen Informationsbeauftragten erklärungspflichtig sind und dem Rechnungshof ihre Mandatsliste oder Ihre Vermögenserklärung noch nicht geschickt haben. Der Rechnungshof schickt diesen Personen eine entsprechende Aufforderung zu.

Wenn Sie eine derartige Aufforderung erhalten, sich jedoch nicht für erklärungspflichtig halten, müssen Sie dem Rechnungshof Ihren begründeten Standpunkt bis zum 15. Mai 2010 übermitteln. Der Rechnungshof überprüft die angegebenen Gründe und teilt Ihnen seinen Standpunkt spätestens am 31. Mai 2010 mit.

Wenn der Rechnungshof Sie nach der Prüfung Ihres Standpunktes immer noch für erklärungspflichtig hält, können Sie bis zum 15. Juni 2010 bei der für Sie zuständigen Untersuchungskommission der Abgeordnetenversammlung, des Senats oder des jeweiligen Gemeinschafts- oder Regionalparlaments per Einschreiben Einspruch erheben. Die Einspruchskommission, an die Sie sich wenden müssen, wird unter Punkt 4.3 auf-

geführt. Die betreffende Kommission entscheidet unwiderruflich über Ihren Fall. Eine Abschrift der Entscheidung wird Ihnen und dem Rechnungshof spätestens am 30. Juni 2010 zugestellt.

4.2 Sie haben eine Mandatsliste eingereicht, die der Rechnungshof für unvollständig oder ungenau erachtet.

Der Rechnungshof vergleicht Ihre Mandatsliste mit den Angaben der institutionellen Informationsbeauftragten, um sich zu vergewissern, dass Sie all Ihre erklärungspflichtigen Mandate ordnungsgemäß angegeben haben.

Für die übrigen Mandate verfügt der Rechnungshof zur Überprüfung Ihrer Liste über keine andere Informationsquelle. Das Gesetz schließt jedoch nicht aus, dass der Rechnungshof und nach der Veröffentlichung der Liste im *Belgischen Staatsblatt* auch Dritte sich die entsprechenden Informationen beschaffen und dabei Abweichungen, Fehler oder Unterlassungen in Ihrer Liste feststellen können.

Der Gesetzgeber hat nämlich vorgesehen, dass der Rechnungshof von seinen Dienststellen oder von Dritten über nicht angegebene Mandate informiert werden darf (s. Teil 3: Korrekturen nach der Veröffentlichung). Es gibt viele Quellen, die Mandate bekannt geben: das *Belgische Staatsblatt*, die Belgische Nationalbank, Geschäftsberichte, Internetsites von Unternehmen und Einrichtungen usw.

Wenn der Rechnungshof im April feststellt, dass die Mandatsliste, die Sie eingereicht haben, unvollständig oder falsch ist, teilt er Ihnen dies bis zum 30. April 2010 mit. Er teilt Ihnen ebenfalls mit, welche Punkte Ihrer Aufstellung er für unvollständig oder falsch hält.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre Mandatsliste weder verkehrt noch unvollständig ist, müssen Sie dem Rechnungshof dies bis zum 15. Mai 2010 mitteilen. Der Rechnungshof gibt Ihnen seinen endgültigen Standpunkt spätestens am 31. Mai 2010 bekannt. Wenn der Rechnungshof weiterhin die Ansicht vertritt, dass Sie eine unvollständige oder falsche Liste eingereicht haben, können Sie sich bis zum 15. Juni 2010 an die Einspruchskommission wenden, die im vorherigen Punkt erwähnt und unter 4.3 beschrieben wird. Diese fällt eine unwiderrufliche Entscheidung. Eine Abschrift ihrer Entscheidung wird Ihnen sowie dem Rechnungshof spätestens am 30. Juni 2010 zugestellt.

4.3 An welche Berufungsinstanz müssen Sie sich wenden?

Wenn die oben stehenden Probleme auftreten, können Sie Berufung bei einer der Einspruchskommissionen der Abgeordnetenkommission, des Senats oder der Gemeinschafts- und Regionalparlamente einlegen. Es ist angeraten, eine Abschrift der von Ihnen bestrittenen Entscheidung des Rechnungshofes Ihrem Ansuchen zu zu fügen.

Die folgende Tabelle zeigt an, an welche Kommission Sie sich ihrem Mandat entsprechend wenden müssen:

Mandat	Einspruchskommission
- Senatoren, außer Gemeinschaftssenatoren	Senat
- Abgeordnete der Kammer	Kammer
- Abgeordnete des Europäischen Parlamentes	
- Mandatare oder Beamte eines Organs, einer Einrichtung oder eines Dienstes unter föderaler Aufsicht	
- Mitglieder der Gemeinschafts- oder Regionalparlamente, einschließlich der Gemeinschaftssenatoren	Einspruchskommission beim jeweiligen Gemeinschafts- oder Regionalparlament
- Mandatare oder Beamte eines Organs, einer Einrichtung oder eines Dienstes unter gemeinschaftlicher oder regionaler Aufsicht (außer der DG)	
- Provinz- und Gemeindemandatare	
- Mandatare von interkommunalen und interprovinzialen Einrichtungen	
- Mandatare von überregionalen interkommunalen und interprovinzialen Vereinigungen	Abgeordnetenkommission

5 Wie lange werden die Listen aufbewahrt?

Der Rechnungshof bewahrt die Mandatslisten drei Jahre lang nach deren Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* auf. Nach Ablauf dieser Frist vernichtet der Rechnungshof die betreffenden Listen.

6 Können Sie strafrechtlich verfolgt werden, wenn Sie keine Mandatsliste einreichen?

Ja. Der Gesetzgeber hat Strafen für die Personen vorgesehen, die Ihre Mandatsliste nicht einreichen. Das Bußgeld kann zwischen 100 und 1000 Euro betragen. Die Strafen für Urkundenfälschung und die Verwendung gefälschter Urkunden (Artikel 194 des Strafgesetzbuches) finden ebenfalls Anwendung auf die Mandatslisten.

Gemäß dem Artikel 29 des Strafprozessgesetzbuches ist jede Obrigkeit, jeder Beamter oder öffentlicher Angestellter, der von einem Verbrechen oder Vergehen bei der Ausübung seiner Aufgaben erfährt, dazu angehalten, unverzüglich den Staatsanwalt zu benachrichtigen und diesem sämtliche diesbezüglichen Informationen, Protokolle und Urkunden zuzustellen.

Diese Bestimmung gilt ebenfalls für den Rechnungshof. Durch die Veröffentlichung der Namen der Personen im *Belgischen Staatsblatt*, die keine Vermögenserklärung eingereicht haben, wird die Staatsanwaltschaft automatisch über die vom Rechnungshof festgestellten Zuwiderhandlungen unterrichtet.

TEIL 2 VERMÖGENSERKLÄRUNG

1 Wann ist die Vermögenserklärung einzureichen?

In diesem Jahr wurde Artikel 3 des (Sonder)gesetzes vom 2. Mai 1995 durch das (Sonder)gesetz vom 12. März 2009 (B.S. vom 31. März 2009) eingehend abgeändert und wurde die Verpflichtung vereinfacht.

Wie vorher brauchen Sie keine Vermögenserklärung aufzustellen, wenn zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2009 kein Ereignis, das zur Erklärungspflicht Anlass gibt, eintrat (Ernennung, Rücktritt oder Erneuerung von erklärungspflichtigen Funktionen, Berufen oder Mandaten, die im Artikel 1 des (Sonder)gesetzes vom 2. Mai 1995 angegeben werden). Sie müssen aber nur noch Ihre Mandatsliste hinterlegen.

Dagegen müssen Sie, als Inhaber von einem oder mehreren erklärungspflichtigen Funktionen, Berufen und Mandaten, welche im Laufe des Jahres 2009 beendet, erneut wurden oder angefangen haben, dem Rechnungshof zwischen dem 1. Januar und dem 31. März 2010 nur noch eine einzige Vermögenserklärung übermitteln, die eine Beschreibung der Bestandteile Ihres Vermögens am 31. Dezember 2009 enthält.

Schließlich, wenn Sie ein erklärungspflichtiges Mandat länger als sechs Jahre oder für eine unbestimmte Dauer ausüben, müssen Sie auch zwischen dem 1. Januar und dem 31. März des sechsten Jahres nach dem Amtsantritt (und anschließend zwischen dem 1. Januar und dem 31. März jedes darauffolgenden sechsten Jahres) eine neue Vermögenserklärung hinterlegen. Diese Erklärung muss eine Beschreibung der Bestandteile Ihres Vermögens am 31. Dezember des fünften Jahres nach Ihrem Amtsantritt (und jedes darauffolgenden fünften Jahres) enthalten.

Beispiele:

- Wenn Ihr parlamentarisches Mandat im Laufe des Jahres 2009 beendet, erneut wurde oder angefangen hat, müssen Sie zwischen dem 1. Januar und dem 31. März 2010 eine Vermögenserklärung hinterlegen, die eine Beschreibung der Bestandteile Ihres Vermögens am 31. Dezember 2009 enthält.
- Wenn Ihr Mandat von Verwalter oder Mitglied des Direktionsrats einer interkommunalen Vereinigung im Laufe des Jahres 2009 beendet, erneut wurde oder angefangen hat, müssen Sie zwischen dem 1. Januar und dem 31. März 2010 eine Vermögenserklärung hinterlegen, die eine Beschreibung der Bestandteile Ihres Vermögens am 31. Dezember 2009 enthält.

- Wenn Ihr Mandat von Vorsitzender des Direktionsrates, Generaldirektor oder Inhaber einer betriebsführenden Funktion N-1 eines FÖD im Laufe des Jahres 2009 beendet, erneut wurde oder angefangen hat, müssen Sie zwischen dem 1. Januar und dem 31. März 2010 eine Vermögenserklärung hinterlegen, die eine Beschreibung der Bestandteile Ihres Vermögens am 31. Dezember 2009 enthält.
- Wenn Ihr Mandat von Bürgermeister, Schöffe oder Präsident des ÖSHZ / Vorsitzender des Sozialhilferats im Laufe des Jahres 2009 beendet, erneut wurde oder angefangen hat, müssen Sie zwischen dem 1. Januar und dem 31. März 2010 eine Vermögenserklärung hinterlegen, die eine Beschreibung der Bestandteile Ihres Vermögens am 31. Dezember 2009 enthält.
- Wenn Sie im Laufe des Jahres 2009 zum Leiter einer Einrichtung öffentlichen Interesses (oder Generalverwalter einer regionalen Gesellschaft öffentlichen Interesses) für eine unbestimmte Dauer (oder länger als sechs Jahre) ernannt wurden, müssen Sie zwischen dem 1. Januar und dem 31. März 2010 eine erste Vermögenserklärung hinterlegen, die eine Beschreibung der Bestandteile Ihres Vermögens am 31. Dezember 2009 enthält.
- Wenn Sie im Laufe des Jahres 2004 oder früher zum Leiter einer Einrichtung öffentlichen Interesses (oder Generalverwalter einer regionalen Gesellschaft öffentlichen Interesses) für eine unbestimmte Dauer (oder länger als sechs Jahre) ernannt wurden, und Sie dieses Mandat am 31. Dezember 2009 immer noch ausüben, müssen Sie zwischen dem 1. Januar und dem 31. März 2010 eine neue Vermögenserklärung hinterlegen, die eine Beschreibung der Bestandteile Ihres Vermögens am 31. Dezember 2009 enthält.
- Wenn Sie zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2008 zum Leiter einer Einrichtung öffentlichen Interesses (oder Generalverwalter einer regionalen Gesellschaft öffentlichen Interesses) für eine unbestimmte Dauer (oder länger als sechs Jahre) ernannt wurden, brauchen Sie dieses Jahr keine neue Vermögenserklärung einzureichen. Sie müssen aber, zwischen dem 1. Januar und dem 31. März 2010, nur Ihre Mandatsliste hinterlegen.

2 Was muss die Vermögenserklärung enthalten?

2.1 Welche Bestandteile Ihres Vermögens müssen Sie angeben?

Laut Gesetz müssen in der Vermögenserklärung sämtliche Forderungen und Guthaben (zum Beispiel Bankguthaben, Aktien und Obligationen) sowie sämtliche Immobiliengüter und wertvolle bewegliche Vermögensgüter (zum Beispiel Antiquitäten und Kunstwerke) aufgeführt werden.

Diese Aufstellung gilt sowohl für Ihr eigenes Vermögen als auch für Güter, deren Miteigentümer Sie sind oder die Sie unteilbar mit Ihrem Partner oder anderen Personen besitzen.

Der Wert dieser Güter braucht nicht geschätzt zu werden.

Laut den parlamentarischen Vorarbeiten zu dem Gesetz können Sie ebenfalls Ihre eventuellen Schulden in Ihrer Vermögenserklärung angeben, um spätere Missverständnisse zu vermeiden.

2.2 Weitere Pflichtangaben in der Vermögenserklärung

Ihre Erklärung muss ebenfalls die nachstehenden Angaben enthalten:

1. Name, Vornamen, Adresse, Geburtsort und Geburtsdatum;
2. die Mandate und Berufe, aufgrund derer Sie erklärungspflichtig sind;
3. den Vermerk „auf Ehre und Gewissen für exakt und aufrichtig erklärt“;
4. das Datum, an dem Ihre Vermögenserklärung aufgestellt wurde;
5. Ihre handschriftliche Unterschrift.

Sie müssen Ihre Vermögenserklärung in einem verschlossenen Umschlag einsenden. Auf dem Umschlag müssen Ihr Name, Ihr Vorname, Ihre Adresse und der Hinweis stehen, dass der Inhalt eine Vermögenserklärung ist. Damit die Behandlung der Erklärungen erleichtert wird, empfiehlt der Rechnungshof Ihnen, auf dem Umschlag das Mandat oder die Funktion zu erwähnen, aufgrund derer Sie erklärungspflichtig sind (Sie werden auch gebeten, anzugeben, ob es um ein neues Mandat oder eine neue Funktion geht, bzw. um einen Rücktritt von einem existierenden Mandat oder den Ablauf einer fünfjährigen Mandatszeit).

3 Wie wird Ihre Vermögenserklärung aufbewahrt?

Der Rechnungshof beschränkt sich darauf, zu prüfen, ob die Vermögensklärungen ihm übermittelt worden sind, ob die gesetzlich vorgeschriebene Frist in Acht genommen wurde, und die verschlossenen Umschläge mit den Vermögensklärungen aufzubewahren. Der Rechnungshof darf Ihre Vermögensklärung nicht einsehen. Die Vermögensklärung darf nur von einem Untersuchungsrichter eingesehen werden, der gegen den Erklärenden im Zusammenhang mit dem Mandat oder der Funktion eine strafrechtliche Ermittlung eingeleitet hat.

Der Rechnungshof garantiert folglich die absolute Geheimhaltung der Vermögensklärungen, die er im verschlossenen Umschlag verwahren muss. Das Personal des Rechnungshofes sowie alle Verwahrer der Vermögensklärung sind laut Artikel 458 des Strafgesetzbuchs und gemäß den Gesetzen vom 2. Mai 1995 an das Berufsgeheimnis gebunden.

Zur Gewährleistung der Geheimhaltung verfügt der Rechnungshof unter anderem über einen abgesicherten Raum, in dem die Vermögensklärungen während der gesamten gesetzlich vorgeschriebenen Frist verwahrt werden. Der interne Verkehr dieser Dokumente sowie deren Behandlung werden besonders streng überwacht.

4 Wie lange wird Ihre Vermögenserklärung aufbewahrt?

Nach der Hinterlegung Ihrer Vermögensklärungen werden letztere vom Rechnungshof ab dem Ende des zuletzt ausgeübten Mandates oder der zuletzt ausgeübten Funktion fünf Jahre lang aufbewahrt und Ihnen dann per Einschreiben mit Empfangsbestätigung zurückgegeben.

Der Rechnungshof wird über den Ablauf von Mandaten und Funktionen sowohl durch die Pflichtvermerke in den Mandatslisten als auch durch Informationen der institutionellen Informationsbeauftragten unterrichtet.

Kann die Vermögenserklärung nicht im Laufe des Jahres, das dem Ablauf der oben erwähnten fünfjährigen Frist folgt, zurückgegeben werden, zerstört der Rechnungshof diese Vermögenserklärung unter absoluter Wahrung der Geheimhaltung.

Beim Ableben des Erklärungspflichtigen werden dessen Vermögensklärungen einen Monat nach dem Ableben vernichtet. Die institutionellen Informationsbeauftragten teilen dem Rechnungshof das Ableben von Erklärungspflichtigen mit. Der Gesetzgeber hielt es für angemessen, dass die Vermögensklärung eines Verstorbenen möglichst rasch vernichtet wird, damit sie nicht in irgendeinem Verfahren verwendet werden kann.

5 Können Sie strafrechtlich verfolgt werden, wenn Sie keine Vermögenserklärung einreichen?

Ja. Der Rechnungshof prüft zwar nicht den Inhalt der Erklärungen nach, stellt jedoch fest, wer die Erklärungen nicht eingereicht hat.

Der Gesetzgeber hat Strafen für die Personen vorgesehen, die Ihre Vermögensklärung nicht einreichen. Das Bußgeld kann zwischen 100 und 1000 Euro betragen. Die Strafen für Urkundenfälschung und die Verwendung gefälschter Urkunden (Artikel 194 des Strafgesetzbuches) finden ebenfalls Anwendung auf die Vermögensklärungen.

Durch die Veröffentlichung der Namen der Personen im *Belgischen Staatsblatt*, die keine Vermögensklärung eingereicht haben, wird die Staatsanwaltschaft automatisch über die vom Rechnungshof festgestellten Zuwiderhandlungen unterrichtet.

**TEIL 3 VERÖFFENTLICHUNG IM *BELGISCHEN*
 STAATSBLATT UND KORREKTUR DER
 VERÖFFENTLICHTEN LISTEN**

1. Was wird vom Rechnungshof im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht?

Spätestens am 15. Juli 2010 stellt der Rechnungshof die endgültige Liste der Personen auf, die Ihre Mandatsliste oder Ihre Vermögenserklärung noch nicht bei ihm hinterlegt haben.

Am selben Datum erstellt der Rechnungshof ebenfalls die endgültige Mandatsliste, Funktionen und Berufe der Erklärungsspflichtigen.

Diese Listen werden spätestens am 15. August 2010 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht
(nur unter <http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/welcome.pl> einlesbar).

2 Können veröffentlichte Mandatslisten korrigiert werden?

Ja. Der Gesetzgeber ist der Ansicht, dass Sie jederzeit das Recht haben, Ihre Liste auch nach deren Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* zu ändern.

Selbst wenn das Gesetz keine Frist für Berichtigungen vorsieht, sollten die erforderlichen Berichtigungen dennoch möglichst rasch erfolgen. Wir erinnern daran, dass Veränderungen Ihrer Situation nach dem 31. Dezember 2009 nicht in der Mandatsliste des Jahres 2009 vermerkt werden müssen. Derartige Veränderungen brauchen also nicht vorgenommen zu werden.

Selbstverständlich können Sie nicht unbegrenzt Korrekturen vornehmen, weil die veröffentlichten Listen sonst an Deutlichkeit und Vergleichsfähigkeit einbüßen werden. Deshalb müssen Sie sich an ein eindeutiges Berichtigungsverfahren halten.

Die Vorgehensweise für Berichtigungen, die Sie selber an Ihrer Liste vorzunehmen wünschen, unterscheidet sich von der für Berichtigungen durch Dritte. Wir behandeln kurz die unterschiedlichen Verfahren.

2.1 Berichtigungen auf Ihren eigenen Wunsch

Das Gesetz sieht unterschiedliche Verfahren vor, je nachdem ob Sie einen Unterschied zwischen der von Ihnen hinterlegten und der im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichten Liste bemerken oder ob Sie nach der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* feststellen, dass Ihre Liste unvollständig oder verkehrt war.

Fehler in der veröffentlichten Liste (Flüchtigkeitsfehler)

Wenn Sie einen Unterschied zwischen der veröffentlichten Liste und der von Ihnen übermittelten Liste feststellen und dieser Unterschied nicht auf die kontradiktorische Kontrolle des Rechnungshofs zurückgeht, können Sie eine schriftliche Korrektur beim Rechnungshof einreichen. Der Rechnungshof kümmert sich um die Korrektur im *Belgischen Staatsblatt*. Nur in dem Fall ist die Verwendung eines Einschreibens nicht verpflichtend.

Die eingereichte u. ohne Veränderungen veröffentlichte Liste ist unvollständig oder falsch

Wenn Sie nach der Veröffentlichung der Liste merken, dass die dem Rechnungshof zugestellte Liste unvollständig oder falsch ist, können Sie einen schriftlichen Korrekturantrag (nur per Einschreiben) stellen.

Wenn der Rechnungshof die vorgeschlagene Berichtigung ausgehend von Informationen, die ihm auf gesetzlichem oder anderem Wege zugekommen sind, anführt, werden Sie unverzüglich benachrichtigt. Wenn Sie Ihre Korrektur für richtig halten, können Sie die Einspruchskommission innerhalb von zwei Wochen nach dem Eintreffen der Antwort des Rechnungshofes um eine endgültige Entscheidung über die Richtigkeit der Korrektur ersuchen. Es ist angeraten, eine Abschrift der von Ihnen bestrittenen Entscheidung des Rechnungshofes Ihrem Ansuchen zu zu fügen. Eine Abschrift der Entscheidung der Einspruchskommission wird Ihnen sowie dem Rechnungshof spätestens einen Monat nach der Annahme Ihres Ersuchens mitgeteilt. Diese Fristen werden während der Parlamentsferien ausgesetzt. Nach Abschluss dieses Verfahrens wacht der Rechnungshof gegebenenfalls über die Veröffentlichung der Korrektur im *Belgischen Staatsblatt*.

2.2 Eventuelle Berichtigung nach Intervention von Dritten

Die Öffentlichkeit hat auch das Recht zu prüfen, ob alle Erklärungs-pflichtigen eine Mandatsliste und eine Vermögenserklärung eingereicht haben und ob die veröffentlichten Listen stimmen. Dritte können dem Rechnungshof ebenfalls ihre Beanstandungen unterbreiten.

Der Rechnungshof überprüft, ob diese Informationen korrekt sind. Wenn er die Beanstandung für begründet hält, teilt er Ihnen mit, dass eine Korrektur veröffentlicht wird, insofern Sie sich dem nicht berechtigterweise widersetzen.

Wenn Sie darauf bestehen, dass die veröffentlichte Liste vollständig und richtig ist oder dass Sie nicht als erklärungspflichtig gelten, können Sie sich innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Schreibens des Rechnungshofes an die zuständige Einspruchskommission wenden. Letztere entscheidet, ob Ihre Erklärung vollständig und richtig ist oder ob Sie erklärungspflichtig sind. Es ist angeraten, eine Abschrift der von Ihnen bestrittenen Entscheidung des Rechnungshofes Ihrem Ansuchen zu zu fügen. Eine Abschrift der Entscheidung der Einspruchskommission wird Ihnen sowie dem Rechnungshof spätestens einen Monat nach Ihrem Antrag zugestellt. Diese Fristen werden während der Parlamentsferien ausgesetzt. Nach Abschluss dieses Verfahrens wacht der Rechnungshof gegebenenfalls über die Veröffentlichung der Berichtigung im *Belgischen Staatsblatt*.

TEIL 4 PRAKTISCHE HINWEISE

1 Müssen die Mandatsliste und die Vermögensklärung immer in Papierform hinterlegt werden?

Ja. Laut Gesetz müssen Sie Ihre Mandatsliste und Vermögensklärung schriftlich hinterlegen. Jede andere Form der Übermittlung – mündlich, elektronisch usw. – ist ausgeschlossen. Der Rechnungshof bittet Sie, vorzugsweise eine maschinengeschriebene Liste zu übermitteln.

2 Müssen Sie eine Formularvorlage verwenden?

Es gibt keine gesetzliche Formularvorlage für die Erklärung. Der Rechnungshof hofft dennoch auf die Mitarbeit aller Erklärungspflichtigen, damit die hinterlegten Mandatslisten möglichst einheitlich gehalten werden. Dadurch lassen sich die Angaben leichter eingeben und Anfechtungen aufgrund von Lese- oder Verständnisirrtümern können vermieden werden.

Der Rechnungshof hat deshalb eine Formularvorlage für die Mandatsliste mit einigen Beispielen von vorschriftsmäßig ergänzten Listen erstellt. Diese Formularvorlage und die Beispiele sind dem vorliegenden Vademekum als Anlage beigefügt. Der Rechnungshof hat ebenfalls Hinweise zum Ausfüllen der Vermögensklärung angefertigt, die Sie als roten Faden benutzen können zur Erstellung Ihrer Vermögensklärung. Diese Hinweise finden Sie ebenfalls in der Anlage.

3.1 Geben Sie zunächst die obligatorischen Angaben zur Ihrer Person an.

Das Gesetz verpflichtet nicht zur Angabe der Nationalregisternummer zwecks eindeutiger Identifizierung der Erklärenden. Aus dem Grunde ist es wichtig, dass Sie die Angaben zu Ihrer Person wie folgt vermerken:

- **Ihr Name:** Geben Sie Ihren Namen so an, wie er auf Ihrem Ausweis steht. Verheiratete Frauen geben ausschließlich Ihren Mädchennamen an, selbst wenn ihr Ehe name der Öffentlichkeit besser bekannt ist.
- **Ihre Vornamen:** Geben Sie Ihre offiziellen Vornamen an, wie sie auf Ihrem Ausweis stehen. Vermeiden Sie Kosenamen und Namen, die nicht standesamtlich erfasst sind. Im Falle von Vornamen, die sowohl Männer- als auch Frauennamen sein können, geben Sie bitte Ihr Geschlecht an.
- **Ihre Adresse:** Geben Sie Ihre Straße, Ihre Hausnummer (gegebenenfalls die Nummer Ihres Briefkastens), die Postleitzahl und den Ort an. Verwenden Sie keine Abkürzungen. Die Ortsbezeichnungen haben den offiziellen Ortsbezeichnungen der Post zu entsprechen.
- **Geburtsort:** Geben Sie den Geburtsort an, der standesamtlich erfasst ist, ungeachtet der nachträglich erfolgten Gemeindefusionen. Im Ausland geborene Personen müssen neben dem Geburtsort auch das Geburtsland angeben.
- **Geburtsdatum:** Bitte im Format 01-01-1950 (TT-MM-JJJJ).

Neben diesen Pflichtangaben können Sie, sofern Sie dies wünschen sollten, Ihre Telefonnummer, Ihre Faxnummer und Ihre E-Mail-Adresse angeben. Der Rechnungshof kann dann gegebenenfalls auf diesem Weg mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

3.2 Zählen Sie anschließend all Ihre Mandate mit deren Anfangs- und/oder Enddatum auf und geben Sie an, ob diese Mandate gegen Entgelt oder aber ehrenamtlich ausgeübt werden.

Zur Erinnerung: Sie müssen all Ihre Mandate, leitenden Funktionen oder Berufe aufführen, die Sie 2009 gegen Entgelt oder unentgeltlich innehatten, egal, ob sie im öffentlichen Sektor oder für eine natürliche Person, eine Rechtsperson, ein Gremium beziehungsweise einen nicht rechtsfähigen Verein mit Sitz in Belgien oder im Ausland ausgeübt worden sind.

Berücksichtigen Sie bitte Folgendes bei der Aufstellung der eigentlichen Liste:

- Beachten Sie die Rangordnung der Mandate laut Formularvorlage;
- Ordnen Sie die Einrichtungen alphabetisch in jede Mandatskategorie ein.

Denken Sie daran, dass tausende Einrichtungen aufgeführt werden. Dies bedeutet eine Fülle an Namen, Kürzeln und Abkürzungen. Der Rechnungshof empfiehlt daher die Angabe der satzungsmäßigen oder gebräuchlichsten Bezeichnung.

Der Rechnungshof wünscht sich ebenfalls eine gewisse Einheitlichkeit bei der Angabe von Amtsbezeichnungen, Mandaten und Funktionen. Er hat dazu eine Liste aufgestellt, an die Sie sich bitte möglichst halten sollen. Diese Liste finden Sie in der Anlage dieses Vademekums.

Geben Sie das Anfangs- und Enddatum Ihrer Mandate im Format Ihres Geburtsdatums an, d.h. TT-MM-JJJJ (Tag-Monat-Jahr).

3.3 Schließen Sie Ihre Liste mit den Pflichtangaben ab.

Gesetzlich vorgeschrieben sind:

- 1) die Erklärung auf Ehre und Gewissen, dass die Liste exakt und aufrichtig aufgestellt wurde;
- 2) die Datierung der Liste;
- 3) die handschriftliche Unterschrift.

4 Welche Sprache ist zu benutzen?

Im Prinzip erhalten Sie Ihr Erklärungsformular in der Sprache der Sprachgruppe, der Sie angehören, oder in der von Ihnen gewünschten Amtssprache (Französisch, Niederländisch oder Deutsch). Auf Wunsch können Sie Ihr Erklärungsformular auch in einer anderen Sprache erhalten.

5 Wann und wie müssen die Unterlagen dem Rechnungshof zugestellt werden?

Sie müssen Ihre Mandatsliste und Ihre erste Vermögenserklärung dem Rechnungshof zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. März 2010 zukommen lassen. Weil es verschiedene Tausende von Erklärungspflichtigen gibt, wäre der Rechnungshof Ihnen dankbar, wenn Sie ihm Ihre Unterlagen möglichst rasch übermitteln würden, um einen massiven Zustrom am Fristende zu vermeiden.

Ihre einzureichende Vermögenserklärung müssen Sie dem Rechnungshof auch zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. März 2010 übermitteln.

Sie können dem Rechnungshof Ihre Mandatsliste und Ihre Vermögenserklärung entweder persönlich oder über einen Bevollmächtigten zukommen lassen oder diese Unterlagen per Einschreiben mit Empfangsbestätigung an die nachstehende Adresse schicken:

Cour des comptes
Grefte – Service Listes de mandats et Déclarations de patrimoine
rue de Namur 3
1000 Brüssel

Zur Optimierung des Empfangs rät der Rechnungshof Ihnen zum Versand der Unterlagen auf dem Postweg. Wenn Sie die Unterlagen selber überbringen oder von einem Bevollmächtigten überbringen lassen wollen, können Sie sich zu folgenden Zeiten an das Sekretariat wenden:

an allen Werktagen
von 8 Uhr 30 bis 12 Uhr 30
Sowie im März zusätzlich von 13 Uhr bis 16 Uhr

Der zuständige Beamte des Rechnungshofes stellt Ihnen an Ort und Stelle eine datierte und unterschriebene Empfangsbestätigung aus (ggf. mit der Angabe der Identität des Bevollmächtigten). Die Person, die beim Sekretariat des Rechnungshofes zwecks Abgabe einer Erklärung vorsteht, sei es um die eigene Erklärung abzugeben oder als Bevollmächtigter, muss ihren Ausweis mit sich führen bzw. vorlegen.

6 Wie können Sie zur Geheimhaltung der Vermögenserklärungen beitragen?

Ihre Vermögenserklärung muss dem Rechnungshof in einem geschlossenen Umschlag (per Post oder bei persönlicher Übergabe) zukommen. Wenn Sie Ihre Vermögenserklärung per Einschreiben einsenden, verwenden Sie bitte zwei Umschläge, damit der zuständige Beamte beim Rechnungshof den geschlossenen Umschlag mit Ihrer Vermögenserklärung einfach herausziehen kann. Wenn Sie Ihre Mandatsliste im selben Umschlag einsenden, können Sie den verschlossenen Umschlag mit der Vermögenserklärung in dem Umschlag mit der Mandatsliste einsenden. Achten Sie in beiden Fällen darauf, dass der äußere Umschlag von den Beamten des Rechnungshofes ohne Beschädigung des inneren Umschlages herausgenommen werden kann.

Für die Vermögenserklärung sieht das Gesetz eine Reihe zusätzlicher Formalitäten vor: Der verschlossene Umschlag mit der Vermögenserklärung muss Ihren Namen, Ihre Vornamen, Ihren Wohnsitz und den Vermerk, dass er eine Vermögenserklärung enthält, aufweisen. Eine Umschlagvorlage finden Sie in der Anlage dieses Vademekums.

Wenn Sie Ihre Vermögenserklärung in einem unverschlossenen Umschlag abgeben, kann der Beamte des Rechnungshofes Sie um den Verschluss des Umschlages ersuchen. Wenn der Beamte mit der Post einen unverschlossenen Umschlag mit einer Vermögenserklärung erhält, schließt er diesen und vermerkt diesen Umstand auf der Rückseite des Umschlages.

7 Sind bestimmte Kosten zu übernehmen?

Abgesehen von den Kosten für die Übermittlung der Mandatslisten und Vermögenserklärungen und den eventuellen Korrespondenzkosten brauchen Sie keine weiteren Kosten und keine Veröffentlichungskosten zu übernehmen. Der Rechnungshof übernimmt sämtliche Kosten der Veröffentlichung der Listen und Erklärungen im *Belgischen Staatsblatt*.

MANDATSLISTE, FUNKTIONEN UND BERUFE

Erklärung in Ausführung von Artikel 2 des (Sonder)gesetzes vom 2. Mai 1995 über die Verpflichtung, eine Liste der Mandate, Funktionen und Berufe sowie eine Vermögensaufstellung zu hinterlegen.

Ich Unterzeichnete(r),

Name:

Vornamen:

Geschlecht: weiblich – männlich *

Sprache: Französisch – Niederländisch – Deutsch
*

** Unzutreffendes bitte streichen.*

Straße, Nummer, Briefkastennummer:

Postleitzahl:

Ort/Stadt:

Geburtsort:

Geburtsdatum:

Freiwillige Angaben:

Telefonnr.:

Fax:

E-Mail:

erkläre auf Ehre und Gewissen, im Laufe des vergangenen Jahres die Mandate, leitenden Funktionen und Berufe, die in folgender Liste stehen, ausgeübt zu haben:

Name der Einrichtung	Ausgeübte(s) Mandat, Funktion, Beruf	Beginn	Ende	Gegen Entgelt?
<i>Bitte die statutarische oder übliche Bezeichnung angeben</i>	<i>Bitte möglichst die geläufige Bezeichnung verwenden</i>	<i>Nicht ausfüllen wenn Mandat vor 01/01/2009 ausgeübt</i>	<i>Nicht ausfüllen wenn Mandat nach 31/12/2009 ausgeübt</i>	<i>ja/nein</i>

Ich bestätige, dass diese Erklärung exakt und aufrichtig ist.

.....

Datum

.....

Unterschrift

Anlage 2 a Beispiel 1 von einer vorschriftsmäßig ergänzten Mandatsliste

MANDATSLISTE, FUNKTIONEN UND BERUFE

Erklärung in Ausführung von Artikel 2 des (Sonder)gesetzes vom 2. Mai 1995 über die Verpflichtung, eine Liste der Mandate, Funktionen und Berufe sowie eine Vermögenserklärung zu hinterlegen.

Ich Unterzeichnete(r),

Name: MARTIN.....

Vornamen: Armand, Basile, Charles.....

Geschlecht: ~~weiblich~~ – männlich *

Sprache: ~~Französisch – Niederländisch~~ – Deutsch
*

**Unzutreffendes bitte streichen.*

Straße, Nummer, Briefkastennummer: Kirchstrasse, 37, B 5.....

Postleitzahl: YYYY

Ort/Stadt: CCCCC

Geburtsort: Eupen.....

Geburtsdatum: 12/05/1945

Freiwillige Angaben:

Telefonnr.: 01/777 777

Fax: 01/777 778

E-Mail: armand.martin@abcdefgh.be

erkläre auf Ehre und Gewissen, im Laufe des vergangenen Jahres die Mandate, leitenden Funktionen und Berufe, die in folgender Liste stehen, ausgeübt zu haben:

Name der Einrichtung	Ausgeübte(s) Mandat, Funktion, Beruf	Beginn	Ende	Gegen Entgelt?
<i>Bitte die statutarische oder übliche Bezeichnung angeben</i>	<i>Bitte möglichst die geläufigste Bezeichnung verwenden</i>	<i>Nicht ausfüllen wenn Mandat vor 01/01/2009 ausgeübt</i>	<i>Nicht ausfüllen wenn Mandat nach 31/12/2009 ausgeübt</i>	<i>ja/nein</i>
CCCCC (Stadt)	Gemeinderatsmitglied		10/01/2009	Ja
CCCCC (Stadt)	Schöffe	10/01/2009		Ja
Interkommunale Interelek	Verwalter	18/06/2009		Ja
Interkommunale H2O	Verwalter		27/06/2009	Nein
Interkommunale H2O	Verwalter	27/06/2009		Nein
Tennis Club VoG	Präsident			Nein
	Lehrer			Ja
MR- Lokalabteilung	Präsident			Nein

Ich bestätige, dass diese Erklärung exakt und aufrichtig ist.

10/01/2010.....
.....

Datum

A. MARTIN

Unterschrift

Anlage 2 b Beispiel 2 von einer vorschriftsmäßig ergänzten Mandatsliste

MANDATSLISTE, FUNKTIONEN UND BERUFE

Erklärung in Ausführung von Artikel 2 des (Sonder)gesetzes vom 2. Mai 1995 über die Verpflichtung, eine Liste der Mandate, Funktionen und Berufe sowie eine Vermögenserklärung zu hinterlegen.

Ich Unterzeichnete(r),

Name: Brochard.....

Vornamen: Marcel, Adhémar, Lucien.....

Geschlecht: weiblich – männlich *

Sprache: Französisch – Niederländisch – Deutsch
*

**Unzutreffendes bitte streichen.*

Straße, Nummer, Briefkastennummer: Eupenerstrasse 72.....

Postleitzahl: 9999.....

Ort/Stadt: LLLLLL.....

Geburtsort: Sankt-Vith.....

Geburtsdatum: 01/05/1968.....

Freiwillige Angaben:

Telefonnr.: 01/789 456.....

Fax: 01/789 457.....

E-Mail: mbrochard@skynet.be.....

erkläre auf Ehre und Gewissen, im Laufe des vergangenen Jahres die Mandate, leitenden Funktionen und Berufe, die in folgender Liste stehen, ausgeübt zu haben:

Name der Einrichtung	Ausgeübte(s) Mandat, Funktion, Beruf	Beginn	Ende	Gegen Entgelt?
<i>Bitte die statutarische oder übliche Bezeichnung angeben</i>	<i>Bitte möglichst die geläufigste Bezeichnung verwenden</i>	<i>Nicht ausfüllen wenn Mandat vor 01/01/2009 ausgeübt</i>	<i>Nicht ausfüllen wenn Mandat nach 31/12/2009 ausgeübt</i>	<i>ja/nein</i>
Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft	Abgeordneter			Ja
Senat	Gemeinschaftssenator	05/07/2009		Ja
LLLLL (Gemeinde)	Gemeinderatsmitglied			Ja
Interkommunale ABC	Verwalter			Ja
Interkommunale DEF	Verwalter			Nein
Interkommunale DEF	Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses		12/09/2009	Ja
Partei XYZ	Vorsitzender der lokalen Abteilung			Nein
Partei XYZ	Mitglied des föderalen Büros			Nein
	Rechtsanwalt			Ja

Ich bestätige, dass diese Erklärung exakt und aufrichtig ist.

...12/01/2010.....
.....

Datum

M. Brochard

Unterschrift

Name der Einrichtung	Ausgeübte(s) Mandat, Funktion, Beruf	Beginn	Ende	Gegen Entgelt?
<i>Bitte die statutarische oder übliche Bezeichnung angeben</i>	<i>Bitte möglichst die geläufigste Bezeichnung verwenden</i>	<i>Nicht ausfüllen wenn Mandat vor 01/01/2009 ausgeübt</i>	<i>Nicht ausfüllen wenn Mandat nach 31/12/2009 ausgeübt</i>	<i>ja/nein</i>
Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft	Abgeordnete		28/06/2009	Ja
Senat	Direkt gewählte Senatorin	28/06/2009		Ja
LLLLL (Gemeinde)	Gemeinderatsmitglied			Ja
Interkommunale XYZ	Verwalterin			Ja
Hospital MMM	Präsidentin des Verwaltungsrates	01/10/2009		Nein
Hochschule TTT	Lektorin			Ja
ABCDE (VoG)	Verwalterin			Nein
Hochschule TTT	Lektorin			Ja
	Psychologin			Ja

Ich bestätige, dass diese Erklärung exakt und aufrichtig ist.

...14/01/2010.....
.....

A. Dubois

Datum

Unterschrift

Anlage 3 Hinweise zur Erfüllung der Vermögenserklärung

VERMÖGENSERKLÄRUNG

Erklärung in Ausführung von Artikel 3, §§ 1 und 2, des (Sonder)gesetzes vom 2. Mai 1995 über die Verpflichtung, eine Liste der Mandate, Funktionen und Berufe sowie eine Vermögensaufstellung zu hinterlegen.

Ich Unterzeichnete(r),

Name:

Vorname:

Straße, Nummer, Briefkastenummer:

Postleitzahl:

Ort/Stadt:

Geburtsort:

Geburtsdatum:

Mandat oder Funktion, die dem Gesetze unterworfen sind:

Erkläre die Aufstellung meines Vermögens am 31/12/2009 wie folgt :

1. IMMOBILIENGÜTER

- Art: (z.B.) Haus, Stück Land, Bauland,
- Lage: Gemeinde, Strasse, (eventuell) Nummer
- Kadasterverzeichnis : wenn möglich.
- Eigenbesitzer, (z .B.) « in ehelicher Gütergemeinschaft mit meiner Gattin, Frau X », Miteigentümer, Bruchteilseigentümer, usw. ...

2. BANKKONTEN / DEPOSITEN- UND SPARBUCH

(für jedes Konto)

- Bankinstitut: (z .B.) Dexia, Fortis, I.N.G. usw. ...
- Kontonummer: (12 Zahlen).
- Kontoinhaber: (wenn Sie nicht der einzige Inhaber sind: (z .B.) « in meinem Namen und im Namen meiner Gattin, Frau X », ...

3. BETEILIGUNGEN, AKTIEN, OBLIGATIONEN (für jedes Wertpapier).

- Name der ausgebenden Gesellschaft oder Institut.

- Für jede Gesellschaft und jedes Institut, die Anzahl Aktien oder Obligationen, mit fakultativer Erwähnung des nominalen Wertes
- Inhaber (Miteigentum mit X).

4. ANDERE BEWEGLICHE VERMÖGENSGÜTER

- Geben Sie hier Ihre wertvolle bewegliche Vermögensgüter an:
Antiquitäten, Kunstwerke, Malereien, Möbel, Teppiche, Sammlung

Die Vermögenserklärung kann ein wichtiger Unschuldsbeweis sein im Falle einer unbegründeten Anklage wegen ungerechtfertigter Bereicherung. Deshalb werden Sie in Ihrem Interesse gebeten, die meist erschöpfende Liste aufzustellen.

Es ist empfohlen, jeden Gegenstand kurz zu beschreiben. (z .B.: Eine Federzeichnung « Strandblick » von J. Ensor).

5. SCHULDEN

Wenn Sie es wünschen, können Sie hier Ihre Schulden und finanzielle Belastung angeben: (z .B.) Hypothekarkredit von 50.000 € von Fortis Bank gewährt, wovon x monatliche Zahlungen von jeweils€ abgelöst werden müssen.

Ich erkläre auf Ehre und Gewissen, dass diese Erklärung exakt und aufrecht ist.

.....
Datum

Unterschrift

Anlage 4 Umschlagvorlage für eine Vermögenserklärung (Vorderseite)

VERMÖGENSERKLÄRUNG

Herrn /Frau (Mädchenname)

* geboren am..... in

wohnhaft (komplette Adresse).....

.....

* Erklärung amaufgestellt nach:

entweder – Bezeichnung in der Funktion / im Mandat von
bei (Name der Einrichtung).....

oder - Einstellung der Funktions-/Mandatsausübung
bei (Name der Einrichtung).....

oder - Ablauf des fünfjährigen Zeitraumes nach dem Tag der Ernennung oder des Amts-
antritts
bei (Name der Einrichtung).....

* fakultative Mitteilung

Dieser mit den verpflichteten gesetzlichen Angaben versehene Umschlag muss Ihre Vermögenserklärung enthalten und von Ihnen selber geschlossen werden.

Sie können diesen Umschlag selber beim Sekretariat des Rechnungshofes überbringen oder von einem Bevollmächtigten überbringen lassen (Siehe S. 30).

Sie können auch Ihren Umschlag per Einschreiben mit Empfangsbestätigung zukommen lassen. Verwenden Sie in diesem Fall bitte einen zweiten, größeren Umschlag, damit der zuständige Beamte beim Rechnungshof den geschlossenen Umschlag mit Ihrer Vermögenserklärung ohne Beschädigung des inneren Umschlages herausnehmen kann.

Anlage 5 Bevollmächtigungsf formular

Gesetz und Sondergesetz vom 2. Mai 1995 über die Verpflichtung, eine Liste der Mandate, Funktionen und Berufe sowie eine Vermögenserklärung zu hinterlegen.

VOLLMACHT

Der/die Unterzeichnete,

Name:
Vorname:
Straße, Nummer, Briefkastennummer:
Postleitzahl:
Ort/Stadt:
Geburtsort:
Geburtsdatum:

erklärt hiermit, folgender Person, Herr/Frau:

Name:
Vorname:
Straße, Nummer, Briefkasten:
Postleitzahl:
Ort/Stadt:

die Vollmacht zu erteilen, in seinem Namen und Auftrag bei dem für die Mandatslisten und Vermögensklärungen zuständigen Sekretariat des Rechnungshofes die nachstehenden Unterlagen einzureichen:

- eine Mandatsliste sowie eine Vermögenserklärung
- eine Mandatsliste
- eine Vermögenserklärung

Geschehen zu....., den

(Unterschrift des **Vollmachtgebers** nach dem handschriftlichen Vermerk des Vollmachtgebers „Gut für Vollmacht“)